Exkursion Wasserschutz: Vorbeugender Grundwasserschutz

Fachvortrag mit anschließender Exkursion. Thematisiert werden unter anderem Aspekte des Grundwasserschutzes, der Wasserversorgung sowie aktuelle Herausforderungen und Maßnahmen im nachhaltigen Umgang mit Wasser. Die Veranstaltung wird im Rahmen von ÖPUL Grundwasserschutz mit 3 Stunden angerechnet.

Wann: 21. September 2026, 9 bis 12 Uhr
Wo: Wasserverband Graz Umland,
St.Peter Straße 52, 8071 Hausmannstätten

Anmeldung unter:
Tel.: 0316/8050 1305
Mail: barbara.geieregger@lfi-steiermark.at
Kein Kosten!

Seminar mit Exkursion: Vorbeugender Grundwasserschutz (GWA) im ÖPUL 2023

Das Seminar vermittelt fachliche Infos zum vorbeugenden Boden- und Grundwasserschutz.

4 h Anrechenbarkeit zum vorbeugenden Grundwasserschutz.

Wann: 19. November 2026, 13 bis 17 Uhr
Wo: Bezirkskammer Weststeiermark, Lieboch

Anmeldung unter:
Tel.: 0316/8050 1305
Mail: barbara.geieregger@lfi-steiermark.at

Webinar: Vorbeugender Grundwasserschutz (GWA) im ÖPUL 2023

Das Webinar vermittelt aktuelle Fachinformationen zu einem effizienten Stickstoffeinsatz im Ackerbau.

3 h Anrechenbarkeit zum vorbeugenden Grundwasserschutz

Wann: 26. November 2026, 17 bis 20 Uhr
Wo: online

Anmeldung unter:
Tel.: 0316/8050 1305
Mail: barbara.geieregger@lfi-steiermark.at



LK Steiermark
Referat Landwirtschaft & Umwelt

Österreichische Post AG
PZ 10Z038447 P
LK Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz



© WV Umland Graz

Landwirtschaftskammer Steiermark

Wasserschutzblatt

3-2026

Inhalt

- Änderungen zum Grundwasserschutzprogramm (GWSP) Graz bis Bad Radkersburg
- Begrünungsinfo - Reststickstoffmengen nach Mindererträgen beachten!
- Trockenheit, Stickstoff und Grundwasser:
  Warum geringe Niederschläge das Nitratproblem zeitlich verlagern!
- Info Weiterbildungsveranstaltungen

www.lub.at

Das Land Steiermark

Änderungen zum Grundwasserschutzprogramms (GWSP) Graz bis Bad Radkersburg

Mit den Bestimmungen im Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg soll der gute qualitative Zustand der Grundwasserkörper dauerhaft gewährleisten werden, um die öffentliche und die private Trinkwasserversorgung zu sichern. Es regelt die grundwasserverträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung in den genannten Grundwasserkörpern, insbesondere durch eine Mengenbeschränkung der Stickstoffausbringung in Abhängigkeit zu den Austragseigenschaften des Bodens und der tatsächlichen Ertragslage.

Mit der Novellierung des Grundwasserschutzprogramms von Graz bis Bad Radkersburg (LGBl. 47/2026) wurden nun Erleichterungen zur bestehenden Verordnung für die wirtschaftenden Landwirte im ausgewiesenen Gebiet umgesetzt. Folgende Änderungen traten per 3. Juni 2026 in Kraft:

⇒ Das GWSP hatte bis dato die verpflichtende Auflage den Stickstoffgehalt im Wirtschaftsdünger zu bestimmen. Diese wurde nun aufgehoben.
⇒ Ebenso gestrichen wurde die Befristung zwischen Düngegabe und Anbau der Kultur innerhalb von 10 Tagen bei der Ausbringung von Festmist von Huf- und Klauentieren sowie für Kompost.

Die Auswertung der Grundwasseruntersuchungen im Verordnungsgebiet haben ergeben, dass ca. 30 % der Messstellen eine Zunahme für Nitrat im Grundwasser zeigen, jedoch an ca. 70 % ein gleichbleibender oder fallender Trend festzustellen ist.

Im Unteren Murtal überschreiten im Evaluierungszeitraum 22 % der Messstellen den Grundwasserschwellenwert von 45 mg Nitrat je Liter Wasser (NO_3/l), während die Anzahl dieser Messstellen im Grazer- und Leibnitzer Feld unter 10 % liegt. Eine 30 %ige Überschreitung würden erste behördliche Maßnahmen in Form der Ausweisung eines Beobachtungsgebietes gemäß Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser nach sich ziehen.
Im Grazer Feld haben sich die Nitratwerte auf niedrigem Niveau (5 % der Messstellen mit steigendem Trend und 8 % der Messstellen mit Überschreitung des Grundwasserschwellenwertes) eingependelt.

Fazit

Diese Ergebnisse lassen jedenfalls nicht zu, dass von den strengeren Bestimmungen für die landwirtschaftliche Nutzung im GWSP (strenger im Vergleich zur Nitrataktionsprogrammverordnung) abgewichen werden kann.

Weiters haben sich Nitrat-Hotspots herauskristallisiert, welche eine höhere Nitratbelastung im Grundwasser aufweisen. In diesen Gebieten werden seitens der Umweltberatung – gemeinsam mit den betroffenen Landwirten – gezielte Maßnahmen, wie zum Bespiel das begleitende Stickstoffmessen vor dem Anbau bzw. nach der Erne, gesetzt.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Organe der Gewässeraufsicht bzw. auch deren Beauftragte nach § 133 WRG i.V.m. § 72 WRG berechtigt sind, für die erforderlichen Ermittlungen (z.B. Betriebskontrollen) oder Messungen (Bodenprobenahme für die Nmin-Untersuchung) Grundstücke zu betreten. Der Grundeigentümer hat dies zu dulden.

Nähere Informationen zum Grundwasserschutzprogramm von Graz bis Bad Radkersburg finden Sie auch auf der Homepage der Umweltberatung unter www.lub.at.

<u>Auflagen im Gebiet des GWSP von Graz bis Bad Radkersburg (zusammengefasst):</u>

- Anpassung der Düngemöglichkeit von Mist (Huf- und Klauentieren, nicht jedoch Hühnermist) und Kompost entsprechend den Auflagen gemäß Nitrataktionsprogramm.
- Stickstoffdüngung von Ackerfutterflächen (Wechselwiesen) im Herbst bis 15. Oktober.
- Stickstoffdüngergaben von mehr als 100 kg N/ha müssen geteilt werden, der Abstand muss mind. drei Wochen betragen.
- Wegfall der verpflichtenden Wirtschaftsdüngeruntersuchung.
- Führen von schlagbezogenen Aufzeichnungen innerhalb von sieben Tagen betreffend Anbau, Düngung, Ernte. Aufzeichnungen sind mindestens sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Organen der Gewässeraufsicht sowie den zuständigen Behörden vorzulegen.

Trockenheit, Stickstoff und Grundwasser: Warum geringe Niederschläge das Nitratproblem zeitlich verlagern!

Trockenheit senkt die Auswaschung – aber nicht unbedingt das Risiko

Nitrat ist wasserlöslich und wird vor allem dann unterhalb des Wurzelraums verlagert, wenn Niederschlag oder Bewässerung die Wasserspeicherfähigkeit des Bodens überschreiten.
Der Nitrateintrag ins Grundwasser kann vorübergehend abnehmen oder zeitlich verzögert auftreten. Gleichzeitig verringert die geringere Grundwasserneubildung die Verdünnung bereits vorhandener Stoffeinträge, sodass die Nitratkonzentration trotz geringerer Nitratfracht steigen kann.
Entscheidend ist die Reaktion der Kulturpflanzen. Wassermangel begrenzt Wachstum, Ertrag und Stickstoffaufnahme. Eine Düngung, die für einen normalen oder hohen Ertrag bemessen wurde, kann deshalb bei Trockenheit über dem tatsächlichen Pflanzenbedarf liegen. Nach der Ernte verbleiben dann erhöhte Mengen an mineralischem Stickstoff im Boden. Auch die Stickstofffreisetzung aus Ernterückständen, organischer Substanz und Wirtschaftsdüngern muss berücksichtigt werden. Wird ein ausgetrockneter Boden wieder befeuchtet, steigen mikrobielle Aktivität und Mineralisierung. Gleichzeitig kann kräftiger Herbst- oder Winterniederschlag das im Boden angesammelte Nitrat unter die Wurzelzone transportieren. Felduntersuchungen zeigen erhöhte Nitratausträge nach Starkregen, der auf trockene Vegetationsperioden folgt. Im Grundwasser wird diese Belastung – abhängig von Boden, Tiefe und Fließgeschwindigkeit – oft erst mit erheblicher Verzögerung sichtbar.
Weitere Risikofaktoren sind hohe Stickstoffüberschüsse, spät ausgebrachte Dünger, lange Zeiträume ohne Pflanzenbewuchs, intensive Bodenbearbeitung sowie Kulturen mit geringer Stickstoffaufnahme im Herbst.

Maßnahmen, um N-Verluste vorzubeugen

<u>Düngung an die realistische Ertragserwartung anpassen</u>
Bei anhaltender Trockenheit sollte eine geplante Stickstoffgabe nicht automatisch in voller Höhe ausgebracht werden. Maßgeblich sind der aktuelle Pflanzenbestand, die verfügbare Bodenfeuchte, die Ertragsprognose und bereits erfolgte Düngergaben. Teilgaben ermöglichen es, später auf Witterung und Bestandsentwicklung zu reagieren. Ertragsausfälle dürfen nicht nachträglich durch zusätzliche Düngung „kompensiert“ werden, wenn die Kultur den Stickstoff nicht mehr verwerten kann.

<u>Stickstoffvorräte und N-Saldo kontrollieren</u>
Bodenuntersuchungen, N-min-Proben und Stickstoffbilanzen helfen den Reststickstoff im Boden und die Nachlieferung abzuschätzen. Bei der Erstellung einer Düngeplanung sind Stickstoff aus Wirtschafts- und Mineraldüngern, Leguminosen, Vorfrüchten, Ernterückständen und gegebenenfalls aus dem Bewässerungswasser zu berücksichtigen. Ein hoher N-Saldo erhöht die Nitratauswaschung ins Grundwasser.

<u>Dünger präzise einsetzen</u>
Stickstoff sollte möglichst nahe am tatsächlichen Pflanzenbedarf ausgebracht werden. Vorteilhaft sind geteilte und platzierte Gaben. Bei der Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern ist eine bodennahe Ausbringungstechnik empfehlenswert. Bei trockenem Boden ist besonders vorsichtig vorzugehen: Ohne absehbare Wasserverfügbarkeit bleibt Dünger länger ungenutzt, während unmittelbar vor Starkregen das Risiko von Abschwemmung und Verlagerung steigt. Die geltenden Verbotszeiträume und Mengenbegrenzungen sind jedenfalls einzuhalten.

<u>Zwischenfrüchte und Winterungen fördern</u>
Gut entwickelte Zwischenfrüchte nehmen Reststickstoff auf und speichern ihn vorübergehend in der Biomasse. Damit verringern sie den Nitratvorrat, der über Herbst und Winter ausgewaschen werden könnte. Unter trockenen Bedingungen sind eine frühe, wassersparende Aussaat, geringe Bodenbewegung und standortangepasste Mischungen wichtig.

www.bodenkarte.at

Markus Sundl

15. November bis 14. Februar, sowie die Vorgaben für **schwere Böden** haben sich **vereinfacht.** Hier gelten jetzt auch Böden mit einem Schluffanteil mit mehr als 55 % als schwere Böden. Außerdem profitieren jetzt alle Betriebe von dieser neuen Ausnahme, nicht nur jene unter 40 ha und spezieller Tierhaltung.

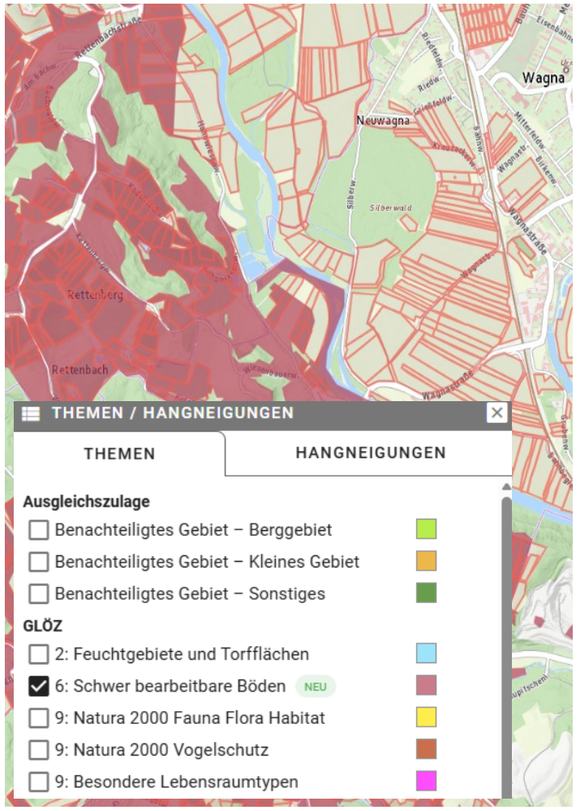
Dadurch können viele steirische Betriebe die Bodenbedeckung von 80 % bis zu 55 % der Ackerfläche senken. Welche Flächen davon betroffen sind, ist im INSPIRE Agraratlas gut ersichtlich.

ÖPUL: Begrünung von Ackerflächen Zwischenfruchtanbau

Eine Begrünung im Rahmen des ÖPUL Programms hat im Vergleich zur geforderten Bodenbedeckung von GLÖZ 6 doch ein paar wesentliche Unterschiede. **ÖPUL-Begrünungen** bekommen eine Prämie, sie haben einen längeren Begrünungszeitraum, es gibt eine Mindestanzahl von Mischungspartnern (…) und ein **flächendeckender Begrünungsbestand** muss erreicht werden. Deshalb ist auch eine ordnungsgemäße Anlage gefordert (Einbeziehung von Saatbettbereitung, Saatstärke, Saatzeitpunkt, Auswahl geeigneter Begrünungskulturen).

Besonders im Herbst ist je nach Zeitpunkt auf die ausreichende Saatstärke zu achten. So reichen beispielsweise im September häufig noch 10 kg Perko für eine gute Begrünung, Anfang bis Mitte Oktober sollten jedoch 15 kg gesät werden.

Stefan Neubauer



Karte mit schweren Böden (braun dargestellt);
Quelle: www.agraratlas.inspire.gv.at

Variante	Anlage	Beseitigung	Prämie €	Mischungs-partner	Pflanzen-familien	Sonstiges
1	10.08.	nach 70 Tagen; nicht vor 15.09.	180 - 220	5	2	insektenblütige Mischungspartner
2	05.08.	15.02.	171 - 209	7	3	
3	20.08.	15.11.	108 - 132	3	2	
4	31.08.	15.02.	153 - 187	3	2	
5	20.09.	01.03.	135 - 165	3	2	
6	15.10.	21.03.	108 - 132	1	1	Winterrübse, Grünroggen, Pan. Wicke…
7	15.09.	31.01.	81 - 99	3	2	im Winterraps

Sonderregelungen

Herbstdüngung zur Wintergerste
Die bewilligungsfreie Anbaudüngung von Wintergerste in der Zeit von 1. August bis 19. September ist nur zulässig, wenn:

- die Düngemenge 30 kg N/ha nicht überschreitet,
- der Anbau spätestens am sechsten Tag nach der Ausbringung der Anbaudüngung (d.h. spätestens am 25.9.) erfolgt und unmittelbar nach der Ernte eine leguminosenfreie Begrünungsmischung oder eine sonstige stickstoffzehrende Kultur angebaut wird,
- die Begrünungsmischung erst unmittelbar vor dem Frühjahrsanbau entfernt wird,
- die Möglichkeit der Erhöhung der N-Düngemenge um 10 % nicht in Anspruch genommen wird und
- vor der Düngung eine schriftliche Meldung an die Gewässeraufsicht erfolgt.

Möglichkeit der Erhöhung der N-Düngemenge um 10 % im Ackerbau
Es darf auf einem Feldstück um 10 % mehr Stickstoff pro Hektar und Jahr als auf der Düngeklassenkarte ausgewiesen ausgebracht werden, wenn direkt auf die Hauptkultur eine winterharte Gründecke unter Einhaltung folgender Rahmenbedingungen angelegt wird:

- Die Begrünung ist ohne jegliche Düngung anzulegen.
- Die Begrünung hat auf demselben Feldstück, auf dem die Mehrdüngung aufgebracht wurde, und im selben Flächenausmaß, zu erfolgen.
- Begrünungen dürfen keine Leguminosen enthalten.
- Die Begrünung darf erst unmittelbar vor dem Frühjahrsanbau entfernt werden.
- Vor der Düngung hat eine schriftliche Meldung an die Gewässeraufsicht zu erfolgen.

Albert Bernsteiner

Mustervorlage bei Inanspruchnahme einer Sonderregelung: Meldepflicht an die Gewässeraufsicht des Landes Steiermark per E-Mail: abteilung15@stmk.gv.at oder per Telefax: 0316/877-3392

Meldepflicht

betreffend die Stickstoffdünung im Grundwasserschutzgebiet Graz bis Bad Radkersburg gemäß Grundwasserschutzprogramm, LGBl. 47/2026, Anlage 3.

Name: _____

Adresse: _____

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich gebe hiermit bekannt, dass auf nachstehenden(m) Grundstück(en) im Gebiet des Grundwasserschutzprogramms Graz bis Bad Radkersburg folgende Maßnahme in Anspruch genommen wird:

O Sonderregelung Wintergerste
O Erhöhung der Stickstoff-Düngemenge um 10 % im Ackerbau

Feldstücksbezeichnung (MFA)	Katastralgemeinde (KG-Name od. KG-Nr.)	Grundstücks-Nr.

Für die Düngung von Begrünungen ist grundsätzlich eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich!

Zulässige jahreswirksame Stickstoffdüngemengen pro Hektar und Jahr für die jeweilige Düngeklasse von Kulturen im Ackerbau (auszugsweise):

Klasse	A	B	C	D	E	F
Weizen	96	108	120	144	156	168
Roggen, Dinkel	72	81	90	108	117	126
Wintergerste	88	99	110	132	143	154
Triticale	80	90	100	120	130	140
Sommerfuttergerste	72	81	90	108	117	126
Sommerbraugerste	48	54	60	72	78	84
Hafer	64	72	80	96	104	112
Mais (CCM, Körnermais)	104	117	130	156	169	182
Silomais	120	135	150	180	195	210
Zuckerrübe	100	113	125	150	163	175
Speise-, Industriekartoffel	112	126	140	168	182	196
Körnerhirse/-sorghum	104	117	130	156	169	182
Silohirse/-sorghum	120	135	150	180	195	210
Körnererbse, Ackerbohne	24	27	30	36	39	42
Sojabohne	24	27	30	36	39	42
Körnerraps	104	117	130	156	169	182
Sonnenblume	40	45	50	60	65	70
Ölkürbis	56	60	60	60	60	60

Düngetermine
Genehmigungsfreie Zeiträume für die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel. Der Zeitraum zwischen Stickstoffdüngung und dem Anbau darf maximal 10 Tage betragen, mit Ausnahme von Kompost und Festmist von Huf- und Klauentieren.

Kultur	von	bis
Körnermais, Silomais	25. März	31. Juli
Wintergerste	1. Februar	31. Juli / 19. September*)
Raps	1. Februar	19. Sept.
Winterweizen, Triticale	16. Februar	31. August
Kürbis	1. April	31. Juli
Sommergerste	10. März	31. Juli
Hirse	1. April	31. August
Kartoffeln	16. Februar	31. Juli
Rüben	16. Februar	30. September
Kren	1. März	31. August
Ackerfütterflächen (Wechselwiesen)	16. Februar	15. Oktober
andere Kultruen außer Begrünungen	16. Februar	31. Juli

*) siehe Sonderregelung - Herbstdüngung zur Wintergerste

Bei der Düngung von **Kulturen im Feldgemüsebau** sind die in der nachfolgenden Tabelle zulässigen jahreswirksamen Stickstoffdüngemengen für die jeweilige Düngeklasse einzuhalten. Dabei sind bei der schlagbezogenen Düngeberechnung die Stickstoffnachlieferung des Bodens aus Vorfrucht und Ernterückständen und bei Bewässerungen/Beregnungen zusätzlich der im Gießwasser enthaltene Stickstoff zu berücksichtigen.

Zulässige jahreswirksame Stickstoffdüngemengen die jeweilige Düngeklasse von Kulturen im Gemüsebau (auszugsweise):

Klasse	A	B – C	D – F
Chinakohl (12 Wochen, gesät)	135	180	220
Eissalat	85	110	140
Kopfsalat (6 u. 9 Wo.)	80	100	120
Kraut (Lager)	235	310	390
Kraut (Industrie)	280	370	465
Kren	190	250	315
Speisekürbis	115	155	195
Porree (Herbst, Winter)	175	235	295
Spargel Pflanzjahr	105	140	175
Spargel 2./3. Standjahr	120	160	200
Stangen-, Käferbohne (frisch bzw. trocken)	120	160	200
Vogerlsalat (Rapunzel, 8 Wo.)	65	85	105
Zuckermais (Kolben)	160	210	265

Begrünungsinfo - Reststickstoffmengen nach Mindererträgen beachten!

Auf vielen Flächen konnte heuer, auf Grund der geringen Niederschläge, das Ertragspotenzial nicht ausgeschöpft werden. In Folge bleibt nicht genutzter Dünger im Boden. Um diesen **Dünger nicht durch Auswaschung zu verlieren**, ist es sinnvoll, gleich nach der Ernte eine **Begrünung anzubauen**, die den Stickstoff über den Winter aufnimmt. Damit wird eine Stickstoffverlagerung in tiefere Bodenschichten verhindert und das Grundwasser geschützt.

Betriebe, die an der Maßnahme **„Vorbeugender Grundwasserschutz-Acker“** teilnehmen und einen errechneten **Stickstoffüberschuss von mehr als 30 kg/ha** erreichen, haben die Vorgabe, dass sie eine **Winterung** anbauen oder eine **ÖPUL-Begrünung** anlegen. Dies gilt auch nach Kürbis, Feldgemüseschläge über 0,30 ha und beim Umbruch von Ackerfutter oder Brachen. (Ausnahme: Findet die Ernte nach dem 30. September statt, müssen Winterungen oder Begrünungen nur nach dem Umbruch von Brachen oder Ackerfutterflächen angelegt werden.)

Im Mehrfachantrag besteht noch **bis spätestens 30. September** die Möglichkeit, die **Begrünungsvarianten 4, 5, 6 und 7** zu beantragen.

Bodenbedeckung über den Winter – GLÖZ 6

Für die Förderungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Konditionalität haben sich für den Bereich GLÖZ 6 wichtige Änderungen für den Herbst 2026 ergeben. Der **Zeitraum** für die Bodenbedeckung hat sich verkürzt, nämlich von

Für den Inhalt verantwortlich:
Landwirtschaftskammer Steiermark
Referat Landwirtschaft und Umwelt
8010 Graz, Hamerlinggasse 3, Tel.: 0316/8050-0